

Amtsblatt für die Stadt Templin

37. Jahrgang

Nr. 19

Templin, den 28.10.2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Öffentliche Bekanntmachung</u>	
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28/03 „Western- und Freizeitpark am Röddelinsee – Silver Lake City“ der Stadt Templin	2
Ankündigung einer Veranstaltung des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin und der Naturwacht Brandenburg am 14.11.2025	7
Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben Termin: 15.11.2025	8
Impressum	8

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28/03 „Western- und Freizeitpark am Röddelinsee – Silver Lake City“ der Stadt Templin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat in ihrer Sitzung am 16.07.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, ein Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28/03 „Western- und Freizeitpark am Röddelinsee – Silver Lake City“, Stadt Templin (DS Nr. 103/2025) einzuleiten. Der Beschluss umfasst neben der Änderung des Bebauungsplans auch die Aufhebung von bestehendem Bauplanungsrecht in Teilbereichen des Geltungsbereichs. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird hiermit die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bekanntgegeben. Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Plangebiet

Die Plangebietsfläche der 2. Änderung des Bebauungsplans grenzt an das südliche Ufer des Röddelinsees in der südwestlichen Verlängerung des Western- und Freizeitparks Eldorado. Der gesamte vom Änderungs- und Aufhebungsbeschluss erfasste räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) umfasst die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 79 (tw), 82 (tw), 176, 177, 81/7, 81/8, 81/10 und 188 (tw), 190 (tw), 208 sowie 152, 153, 154, 155 und 156 (am Höllengraben) der Flur 1 der Gemarkung Hindenburg und hat eine Größe von 19 ha. Nach Aufhebung von Teilflächen im Süden, die aktuell für Parkplatzzwecke festgesetzt sind, wird die Größe des Plangebiets rund 13,5 ha betragen.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets ist in den nachstehenden Kartenausschnitten (Abbildung ohne Maßstab) dargestellt.

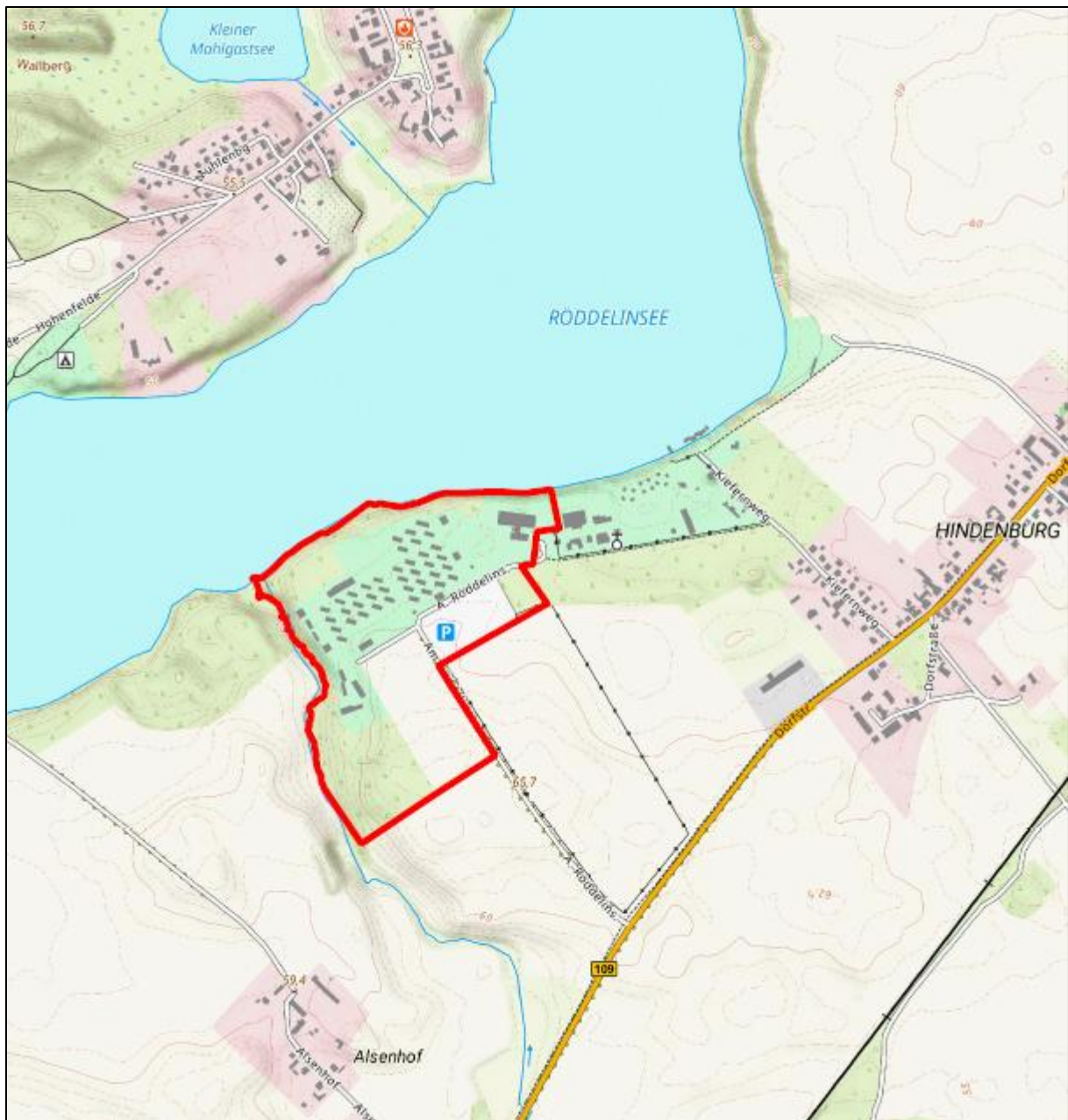


Abbildung: Lage und Abgrenzung des Plangebiets (rot umrandete Fläche)

Plangrundlage: DTK 10 vom 15.10.2025 (c) GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0

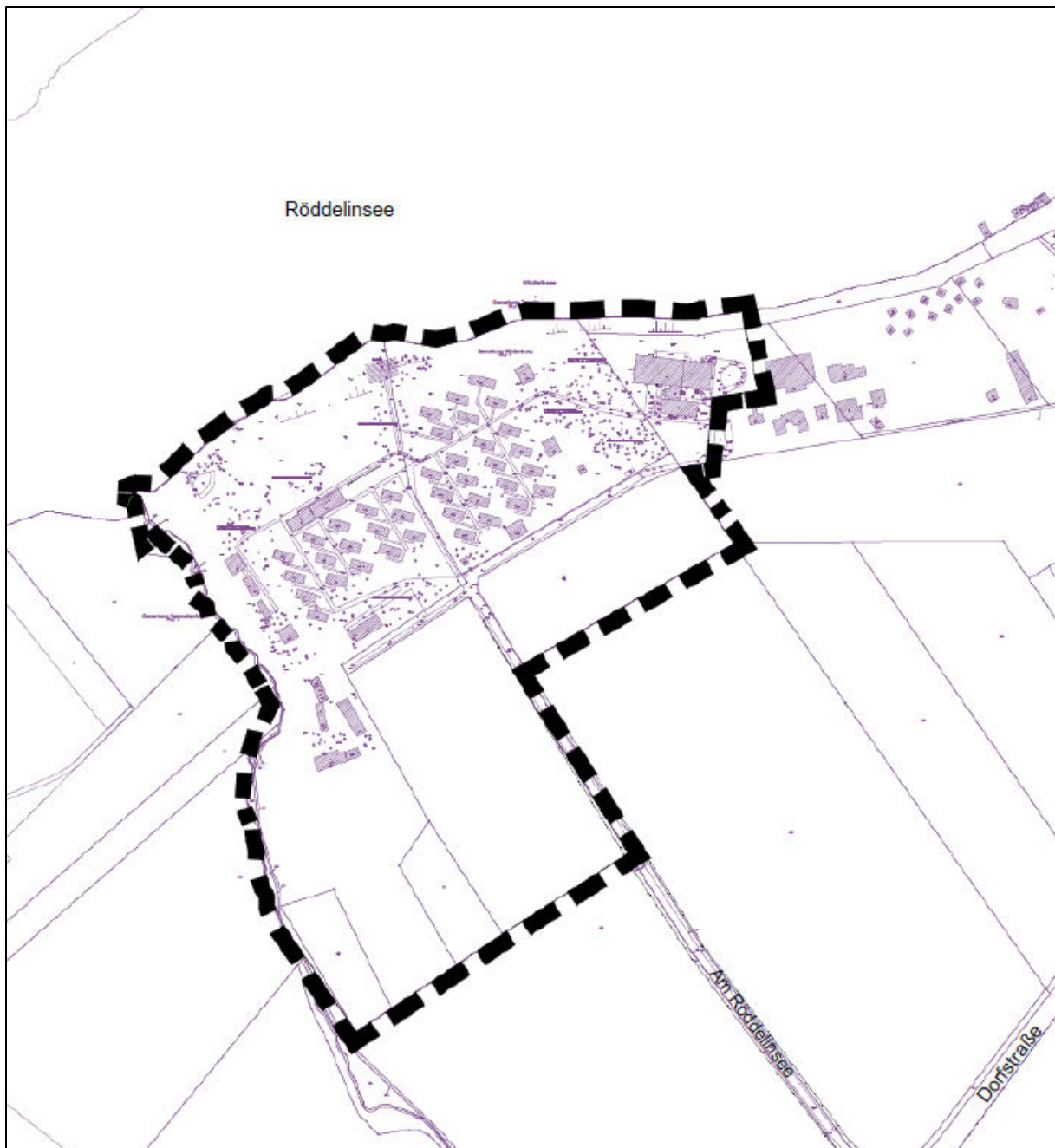


Abbildung: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans (schwarz-gestrichelte Linie)

Plangrundlage: ALKIS Auszug vom 05.06.2025 (c) GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0

Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Bebauungsplanänderungs- und -aufhebungsverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Ferienhausareals in attraktiver Lage am Röddeleinsee in Nachbarschaft zum Western- und Freizeitpark Eldorado – ehemals Silver Lake City genannt – zu schaffen.

Derzeit liegt das Plangebiet brach. Die im Bestand existierenden Ferienbungalows des ehemaligen DDR-Pionierlagers sind vollständig leerstehend und beschädigt, die einzelnen Parzellen sind verwildert, von Pioniervegetation eingenommen und ungenutzt. Mit der

vorliegenden Planung soll die Fläche der Nutzung als Ferienhausgebiet zugeführt werden. Der Planung liegen wichtige Prinzipien der Nachhaltigkeit zugrunde. Ziel ist die Realisierung eines klimapositiven Quartiers. Zur Eingriffsvermeidung sollen, wo dies mit dem städtebaulichen Konzept vereinbar ist, bestehende Bodenplatten weiterverwendet werden. Zudem sollen Potenziale für eine Flächenentsiegelung und zur Auflockerung von stark verdichtetem Boden genutzt werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Ferienhausareals erfolgt die Festsetzung zweier Sondergebiete gemäß § 10 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), die die Unterbringung von Ferienhäusern ermöglichen soll. Weiterhin ist die Festsetzung von weiteren Sondergebieten gemäß § 11 BauNVO geplant, um das Portfolio des Ferienhausareals vor allem um Gastronomie-, Sport-, Gesundheits-, Freizeit- und Unterhaltungsangebote sowie Fremdenbeherbergung zu ergänzen.

Gegenüber dem bestehenden Planungsrecht soll der Geltungsbereich des Bebauungsplans nach der Vorzugsvariante flächenmäßig reduziert werden. Nach dieser Planung würde das Stellplatzangebot nach Norden verlagert werden. Stellplätze und Ferienhäuser würden nach dieser Variante auf engerem Raum angeordnet werden. Bei Umsetzung dieser Variante würden die nach geltendem Planungsrecht ausgewiesenen Stellplatzflächen im Gegenzug aufgehoben werden. Diese Flächen würden in den sogenannten Außenbereich nach § 35 BauGB entlassen.

Da von der Planung auch Flächen betroffen sind, die nach § 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) als Wald einzustufen sind, bedarf es einer Waldumwandlungsgenehmigung (§ 8 LWaldG). Der erforderliche Waldausgleich soll vollständig innerhalb dieses Bebauungsplanänderungsverfahrens geregelt werden (waldrechtlich qualifizierter Bebauungsplan). Für diese Zwecke wird von § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG Gebrauch gemacht. Zugleich wird angestrebt, größere zusammenhängende Waldflächen als solche planungsrechtlich zu sichern.

Die 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans wird im sogenannten Regelverfahren nach den §§ 2 bis 10a BauGB aufgestellt. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben sowie bewertet werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zum Zwecke der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden die Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan mit Stand vom September 2025 (Planurkunde, Begründung und Unterlagen zur Bestandsaufnahme und vorläufigen Bewertung der Umweltbelange und Angaben zum bislang geplanten Detaillierungsgrad der Umweltprüfung) in der Zeit vom

10.11.2025 bis einschließlich 10.12.2025

auf der Internetseite der Stadt sowie über das zentrale Internetportal des Landes veröffentlicht.

Internetseite der Stadt:

<https://www.templin.de/templiner/buergerservice/bauleitplaene/>

(Startseite -> Für Templiner -> Bürgerservice -> Bauleitpläne)

Internetportal des Landes:

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung wird folgende Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (per E-Mail an timmler@templin.de oder Fax 03987 2030-104).

2. Sie können bei Bedarf aber auch schriftlich (per Post) oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden:

Stadtverwaltung Templin,
Fachbereich III – Kurstadtentwicklung
Prenzlauer Allee 7
17268 Templin

3. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt während der Veröffentlichungsfrist eine öffentliche Auslegung der Unterlagen (Planurkunde, Begründung und Unterlagen zur Bestandsaufnahme und vorläufigen Bewertung der Umweltbelange und Angaben zum bislang geplanten Detaillierungsgrad der Umweltprüfung) im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Zimmer Nr. 321, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin während der Dienststunden. Die Dienststunden sind:

Montag von	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag von	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch von	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von	7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Sonstige Hinweise

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung und § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme an den Stellungnehmenden/ die Stellungnehmende erfolgen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Stadt Templin, 27.10.2025

gez. Christian Hartphiel

Hauptamtlicher Bürgermeister



Alles zählt- Leben in der Biosphäre

Aktuelle Ergebnisse der Umweltbeobachtung

Naturwacht und Biosphärenreservatsverwaltung laden alle Interessierten zu kurzen, interaktiven und allgemeinverständlichen Vorträgen zu den aktuellen Ergebnissen der Umweltbeobachtung ein.



Freitag,
14.11.2025
18:00-21:30 Uhr



Gasthof Deutsche Eiche
Lindenallee 54
17291 Warnitz



Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
Getränke und Speisen können vor Ort erworben werden.

Programm

18:00 Uhr – Ankommen
18:30 Uhr – Was ist ein Biosphärenreservat
19:00 Uhr – Gewässer, Amphibien und Wasservögel
19:40 Uhr – Du und Ich: Aktiv in der Biosphäre
20:00 Uhr – Pause: Gespräche und Essen
20:40 Uhr – Wildkatze und Specht
20:55 Uhr – Ausblick, zukünftige Veranstaltungen und Teilhabe
21:00 Uhr – Ausklang

Biosphärenreservat
Schorfheide-Chorin



Natur
wacht

Brandenburg

Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben

Durch Bekanntmachung in diesem Amtsblatt wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg an die Zahlung der **am 15.11.2025** fälligen Steuern nebst steuerlichen Nebenleistungen und Abgaben erinnert.

Fällt der vorgenannte Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag, der kein Samstag ist.

Zahlungen können durch Überweisung auf das Konto der Stadt Templin, IBAN DE33 1705 6060 3524 0002 73 bei der Sparkasse Uckermark eingezahlt werden. Alternativ steht es Ihnen frei, die Zahlung durch Bareinzahlung in der Stadtkasse Templin zu den bekannten Öffnungszeiten zu tätigen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Forderung entsteht kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von 100 des nach § 240 Abs. 1 Abgabenordnung abgerundeten rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

Nicht gezahlte Beträge können im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden, hierdurch werden dem Vollstreckungsschuldner zusätzliche Kosten erwachsen.

Stadt Templin
Der Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite unter www.templin.de
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.